



Gemeinde Wiesenbronn

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 43. SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 08.08.2023
Beginn:	19:45 Uhr
Ende	20:30 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Wiesenbronn

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Warmdt, Volkhard Erster Bürgermeister

Mitglieder des Gemeinderates

Bendrien, Juliane
Fröhlich, Reinhard
Gebert, Christian
Höhn, Harald
Hubenthal, Hans-Jürgen
Stenger, Katrin
von Wietersheim, Jan
Wegmann, Carolin
Wenigerkind, Hendrik, Dr.

Schriftführerin

Lorey, Elke

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Kreßmann, Markus
Paul, Dominik
Prechtel, Annette

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift öffentlicher Teil vom 11.07.2023
2. Erledigungsvermerke
3. Erneuerung des Grundsatzbeschlusses zur Teilnahme am städtebaulichen Förderprogramm "Innen statt Außen"
Vorlage: HA/192/2023
4. Erlass einer Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Wiesenbronn (Anschlags- und Plakatierungsverordnung)
Vorlage: HA/198/2023
5. Berufung des Wahlvorstandes zur Landtags- und Bezirkswahl am 08. Oktober; Festlegung Erfrischungsgeld
Vorlage: HA/201/2023
6. Antrag auf Wegesicherung im Zuge der Errichtung eines Mobilfunkmastens in Wiesenbronn
Vorlage: BV/374/2023
7. Bauvoranfrage zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 4 Wohneinheiten, Am Königlein 21 in Wiesenbronn
Vorlage: BV/375/2023
8. Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis, Hauptstraße 10 in Wiesenbronn
Vorlage: BV/376/2023
9. Bauantrag zur Errichtung einer Rundbogenhalle als Unterstand für Weidevieh, Flurnummer 225/1 in Wiesenbronn
Vorlage: BV/381/2023
10. Auswertung Brückenprüfung 2022 Auktor Inegnieur GmbH
Vorlage: BV/380/2023
11. Antrag auf Errichtung von Wohnmobilstellplätzen auf der Fl. Nr. 848/1
Vorlage: BV/382/2023
12. Kostenübernahme Ferienbetreuung
Vorlage: FW/120/2023
13. Informationen

Erster Bürgermeister Volkhart Warmdt eröffnet um 19:45 Uhr die öffentliche 43. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Der Vorsitzende fragt an, ob mit der Tagesordnung Einverständnis besteht. Da keine Einwendungen erhoben werden, wird diese genehmigt.

Beschluss:

Die Tagesordnung wird genehmigt.

Einstimmig beschlossen: Ja 10 Nein 0

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift öffentlicher Teil vom 11.07.2023

Der öffentliche Teil der Niederschrift vom 11.07.2023 wurde den Gremienmitgliedern mit der Sitzungseinladung digital zugestellt. Es wurden keine Einwendungen erhoben und die Niederschrift wird somit genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

2 Erledigungsvermerke

**Erledigungsvermerke
Gemeinderatssitzung vom 11.07.2023**

-	Tagesordnungspunkt	Erledigungsvermerk
	Öffentlicher Teil	
3.	Bauvoranfrage Neubau einer Unterstellhalle, Körnerstraße 12 in Wiesenbronn	VGem
4.	Bauantrag zum Ausbau eines Dachgeschosses zu einer Wohnung, Hauptstraße 16 in Wiesenbronn	VGem
5.	Inwertsetzung des Flachsbrechhauses – Durchführung der Maßnahme	VG – Städtebaufördg.
6.	Kostenübernahme Ferienbetreuung	vertagt
7.	Beschluss zur Teilnahme an dem Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“	angemeldet
8.	Kommunale Verkehrsüberwachung für die Gemeinde Wiesenbronn	VG Fr. Vökl
9.	Aussprache zwecks Städtebauförderung	allgemein
10.	Beschluss des Waldförderprogramms	beantragt u. bestätigt
11.	Aufstellung von Bienenvölkern auf Gemeindegrund	Fall bereits eingetreten
12.	<u>Informationen</u> - über den kürzlich stattgefundenen Ölschaden - Spielgerät in der Körnerstraße - Zurückgegebenes Baugrundstück „Am Königlein“ - Schäden auf der Weinbergstraße vor dem Anwesen Roth	Info

Zur Kenntnis genommen

3 Erneuerung des Grundsatzbeschlusses zur Teilnahme am städtebaulichen Förderprogramm "Innen statt Außen"

Sachverhalt:

Für die Gemeinde Wiesenbronn gibt es seit 2019 die Fördermaßnahme „Innen statt Außen“, welche jährlich erneut beantragt werden muss. Bei dieser Fördermaßnahme werden innerörtliche Maßnahmen, die einen Beitrag zum Flächensparen und zur Innenentwicklung beitragen, mit einem Fördersatz von 80 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt. Für die Beantragung muss nachgewiesen werden, dass die Gemeinde bevorzugt die Innenentwicklung des Ortes vorantreibt und auch keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Hierfür ist außerdem die jährliche Vorlage eines Leerstandskatasters erforderlich.

Beschluss:

Die Gemeinde Wiesenbronn beantragt die Teilnahme am Förderprogramm „Innen statt Außen“ für ein weiteres Jahr und verpflichtet sich mit diesem Beschluss vorrangig auf eine Innenentwicklung von Wiesenbronn zu setzen. Es ist eine vorrangige Nutzung von innerörtlichen Brachflächen und Gebäudeleerständen vorzusehen. Es wird hiermit auf Neuausweisung von Baugebieten verzichtet. Ausgenommen hiervon sind innerörtliche Brachflächen, die überplant werden und einen Bebauungsplan notwendig machen.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

4 Erlass einer Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Wiesenbronn (Anschlags- und Plakatierungsverordnung)

Sachverhalt:

Die Gemeinde Wiesenbronn möchte im Zuge der Bezirks- und Landtagswahl 2023 eine Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Anschlags- und Plakatierungsverordnung) erlassen.

Der Entwurf über die Anschlags- und Plakatierungsverordnung stand den Gremienmitgliedern im Entwurf über das Ratsinformationssystem vorab zur Verfügung.

Beschluss:

Die Gemeinde Wiesenbronn beschließt die im Entwurf vorliegende Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Wiesenbronn (Anschlags- und Plakatierungsverordnung) zu erlassen.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

5 Berufung des Wahlvorstandes zur Landtags- und Bezirkswahl am 08. Oktober; Festlegung Erfrischungsgeld

Sachverhalt:

Am 08. Oktober finden die Landtags- und Bezirkswahlen statt. Die Abstimmung dauert bis 18:00 Uhr. Die Wähler haben 4 Stimmzettel mit je einer Stimme.

Es wird empfohlen, in den Schichten jeweils 4 Personen zu berufen! Es findet KEIN Einsatz der EDV statt.

Wahlvorsteher: Volkhard Warmdt 07:45 – 13:00 Uhr;
ab 18:00 Uhr

stellv. Wahlvorsteher: Annette Prechtel 13:00 – Ende

Schriftführer:	Antje Teutschbein	17:30 – Ende
stellv. Schriftführer:	Nadine Happel	17:30 – Ende
Beisitzer:	Klaus Trautmann	07:45 – 13:00 Uhr; ab 18:00 Uhr
Beisitzer:	_____	07:45 – 13:00 Uhr; ab 18:00 Uhr
Wahlhelfer:	_____	07:45 – 13:00 Uhr; ab 18:00 Uhr
Beisitzer:	Michael Pötzl	13:00 – Ende
Beisitzer:	_____	13:00 – Ende
Wahlhelfer:	_____	13:00 – Ende
Hilfskraft:	_____	ab 18:00 Uhr *
* ausschließlich für Überbringung der Wahlunterlagen nach Auszählung der Landtagswahl zusammen mit stellv. Wahlvorsteher		
Reserve	_____	07:45 – 13:00 Uhr; ab 18:00 Uhr
Reserve	_____	13:00 – Ende

Für die Auszählung der **Briefwahl** (für die ganze VG in der Turnhalle Großlangheim) werden auch noch 3 Personen gebraucht. Die Arbeitszeit wäre hier von 15:00 Uhr – Ende

1. Ottmar Wolf_____
2. Dominik Wolf_____
3. _____

Der Gemeinderat ist sich darüber einig, erst noch freiwillige Wahlhelfer, die auch im letzten Jahr bei der Wahl mitgeholfen haben, anzufragen, bevor die Mitglieder des Gemeinderates zu den vorgenannten Zeiten fest eingeteilt werden.

Erfrischungsgeld

Das Erfrischungsgeld (§ 9 Abs. 2 LWO) wird im Rahmen der pauschalen Wahlkostenerstattung nach Art. 17 LWG in Höhe von einheitlich 50 € je Mitglied des Wahlvorstands berücksichtigt; diese Beträge werden bei der Berechnung der Pro-Kopf-Beträge für jede Gemeinde unabhängig von den tatsächlich gewährten Beträgen zugrunde gelegt. Das Erfrischungsgeld ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde; sie bestimmt, ob und in welcher Höhe und ggf. in welcher Staffelung (je nach ausgeübter Funktion) es gewährt wird. Die Wahlkostenerstattung erfolgt nicht nach tatsächlichen Kosten, sondern erfolgt pauschaliert.

Um einen einheitlichen Satz in der VG Großlangheim zu haben, schlägt die Verwaltung vor, das Erfrischungsgeld auf 30,00 Euro festzulegen. Darin sind 5,00 Euro Fahrtkosten enthalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt ein Erfrischungsgeld in Höhe von 30,00 Euro.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

6 Antrag auf Wegesicherung im Zuge der Errichtung eines Mobilfunkmastens in Wiesenbronn

Sachverhalt:

Die Firma Höpfinger wurde von der Deutschen Telekom mit der Breitbandplanung für den Mobilfunkmasten in der Gemeinde Wiesenbronn beauftragt.

Bevor mit den Arbeiten begonnen werden kann, ist nach dem TKG die schriftliche Zustimmung des Trägers der Wegebauart erforderlich.

Hierfür finden Sie im Anhang die Wegesicherung sowie die Lagepläne.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem vorliegenden Antrag die Zustimmung erteilt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn erteilt dem vorliegenden Antrag auf Wegesicherung im Zuge der Errichtung eines Mobilfunkmastens in Wiesenbronn seine Zustimmung.

Bei den Grabungsarbeiten soll eine Abstimmung mit den erforderlichen Grabungsarbeiten hinsichtlich des Glasfaserausbaus erfolgen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 1

7 Bauvoranfrage zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 4 Wohneinheiten, Am Königlein 21 in Wiesenbronn

Sachverhalt:

Der Eigentümer des Anwesens „Am Königlein 21“ Herr Michael Neubauer hat eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 4 Wohneinheiten bei der Verwaltung eingereicht.

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht hervor, dass die bauliche Anlage die textlichen Festsetzungen bezüglich der Gebäudehöhe, der Dachneigung und der Art der Dacheindeckung einhält.

Das Gebäude soll mit einem Flachdach und einer Dachneigung von 10 Grad errichtet werden. Die bauliche Anlage soll am höchsten Punkt eine Firsthöhe von 8,36 Metern und am tiefsten Punkt eine Höhe von 6,06 Metern aufweisen.

Die zulässige Grundflächen- und Geschossflächenzahl werden ebenfalls eingehalten.

Aus den textlichen Festsetzungen geht jedoch hervor, dass in dem Bereich, in dem sich das Baugrundstück befindet nur bauliche Anlage mit maximal 2 abgeschlossenen Wohneinheiten (in Ausnahmefällen können maximal 3 Wohneinheiten zugelassen werden) als zulässig anzusehen sind. Aus den Unterlagen geht hervor, dass der Eigentümer die Errichtung von 4 Wohneinheiten beabsichtigt.

Die geforderten Stellplätze von 1,5 Stellplätzen je Wohneinheit sollen auf dem Baugrundstück realisiert werden.

Aus baurechtlicher Sicht kann mitgeteilt werden, dass noch keine ähnlich gelagerten Anfragen zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses eingereicht wurden. Es wurden aber auch keine Mehrfamilienwohnhäuser in den bestehenden Baugebieten bis zum heutigen Tage zugelassen. Hier müsste der Gemeinderat eine Befreiung von den textlichen Festsetzungen in Aussicht stellen.

Der Bauherr verweist in seinen eingereichten Unterlagen auf die Tatsache, dass in Wiesenbronn dringend Wohnraum benötigt wird und sich die Gemeinde Wiesenbronn in einem Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt befindet.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn stellt der vorliegenden Bauvoranfrage zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 4 Wohneinheiten auf dem Baugrundstück „Am Könglein 21“ seine Zustimmung in Aussicht.

Der benötigten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Geisberg – 2. Änderung“ bezüglich der zulässigen Anzahl von abgeschlossenen Wohneinheiten wird ebenfalls die Zustimmung in Aussicht gestellt.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 2 Nein 8

8 Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis, Hauptstraße 10 in Wiesenbronn

Sachverhalt:

Der Eigentümer des Anwesens in der Hauptstraße 10 hat bei der Verwaltung einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Artikel 6 Denkmalschutzgesetz eingereicht.

Das bestehende Mehrfamilienwohnhaus soll energetisch saniert werden. Dazu sollen Photovoltaik und Solarthermiemodule auf dem Dach montiert werden und der Balkon saniert und gedämmt werden.

Aufgrund der Nähe zu einem bestehenden Denkmal (Rathaus Wiesenbronn) ist ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Da sich das betroffene Grundstück im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Gemeinde Wiesenbronn befindet, wurde eine Ausfertigung mit der Bitte um Stellungnahme an den Dorfplaner Herrn Buchholz übersandt.

Nachtrag vom 27. Juli 2023: Aus der beigefügten Stellungnahme des Ortsplaners geht hervor, dass die geplanten Sanierungsmaßnahmen nicht den Festsetzungen der Gestaltungssatzung widersprechen.

Aus baurechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn erteilt dem vorliegenden Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Artikel 6 Denkmalschutzgesetz zur energetischen Sanierung des Anwesens in der Hauptstraße 10 seine Zustimmung.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

9 Bauantrag zur Errichtung einer Rundbogenhalle als Unterstand für Weidevieh, Flurnummer 225/1 in Wiesenbronn

Sachverhalt:

Die Eigentümer der Flurnummer 259/1 haben einen Bauantrag zur Errichtung einer Rundbogenhalle als Unterstand für Weidevieh bei der Gemeinde Wiesenbronn eingereicht.

Das Baugrundstück befindet sich aus baurechtlicher Sicht im sogenannten Außenbereich nach § 35 BauGB.

Ein Bauvorhaben ist im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und das Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient.

Die technische Prüfung erfolgt seitens der Fachstellen beim Landratsamt Kitzingen. Da sich das betroffene Grundstück im Außenbereich befindet, muss seitens der Bauherren nachgewiesen werden, dass eine sogenannte Privilegierung vorliegt. Die wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens ebenfalls durch das Landratsamt Kitzingen geprüft.

Laut den Antragsunterlagen soll die Rundbogenhalle als Schutzunterstand für Weidevieh dienen. Die Weidefläche soll im Bereich des Rückhaltebeckens der Biogasanlage entstehen. Auf der genannten Fläche sollen circa 45 Mutterkühe und die Nachzuchten untergebracht werden.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über die angrenzende Biogasanlage. Das anfallende Schmutzwasser soll dieser zugeführt und energetisch verwertet werden.

Aus baurechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben.

Die Zustimmung der Gemeinde Wiesenbronn sollte jedoch nur unter der Bedingung erteilt werden, dass nur einer Nutzung der Rundbogenhalle als Unterstand für Weidevieh die Zustimmung erteilt wird. Einer anderweitigen Nutzung wird seitens der Gemeinde Wiesenbronn keine Zustimmung erteilt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn erteilt dem vorliegenden Bauantrag zur Errichtung einer Rundbogenhalle als Unterstand für Weidevieh auf der Flurnummer 259/1 in Wiesenbronn seine Zustimmung mit der Bedingung, dass die geplante Rundbogenhalle ausschließlich als Unterstand für Weidevieh genutzt wird. Einer anderweitigen Nutzung wird keine Zustimmung erteilt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 1

10 Auswertung Brückenprüfung 2022 Auktor Ingenieur GmbH

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20. Juli 2023 wurden der Gemeinde Wiesenbronn die Prüfberichte zur Brückenprüfung aus dem Jahr 2022 durch das Auktor Ingenieurbüro übermittelt.

Der Prüfbericht für die 7 Bauwerke in der Gemarkung Wiesenbronn ergab folgende Zustandsnoten der einzelnen Bauwerke:

1. Durchlass am Seegarten: Das Bauwerk befindet sich in einem sehr guten Zustand (Note 1,3)

2. Steg in der Badersgasse: Nicht ausreichender Bauwerkszustand (Note 3,0) – Es wird empfohlen die bestehenden Schäden kurz- bis mittelfristig zu beseitigen.
3. Durchlass in der Hauptstraße: Befriedigender Bauwerkszustand (Note 2,3) – Eine Beseitigung der Schäden im Zuge der Bauwerkserhaltung wird empfohlen.
4. Brücke in der Eichstraße: Ausreichender Bauwerkszustand (Note 2,9) – Es wird empfohlen die Schäden, vor allem an der Plattenunterseite, kurzfristig zu beseitigen.
5. Rechteckprofil in der Lötschengasse: Ausreichender Bauwerkszustand (Note 2,9) – Es wird dringend empfohlen, die Schäden, vor allem an der Plattenunterseite, zu beseitigen.
6. Durchlass in der Lötschengasse: Guter Bauwerkszustand (Note 1,5) – Es wird empfohlen, die Schäden (Wellstahlprofil und Geländer) im Zuge der Bauwerkserhaltung zu beseitigen.
7. Brücke in der Leimbachstraße: Befriedigender Bauwerkszustand (Note 2,2) – Es wird empfohlen, die Schäden (Geländer, Verdrückung Asphalt) im Zuge der Bauwerkserhaltung zu beseitigen.

Die ausführlichen Prüfberichte und Wertungen liegen in ausgedruckter Form zur Sitzung vor.

Aus Sicht der Verwaltung sollten Angebote bei Fachfirmen zur Sanierung/ Instandhaltung der Bauwerke Nummer 2,3,4,5,6 und 7 eingeholt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn nimmt Kenntnis von den Ergebnissen der Bauwerksprüfung 2023 und beauftragt die Verwaltung mit der Einholung von Kostenschätzungen zur Sanierung der Bauwerke Nummer 2 bis 7.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

Von einem Gemeinderatsmitglied wird darauf hingewiesen, dass man die Sanierungsarbeiten zu Nr. 2 zusammen mit der Umgestaltung des „Seegartens“ vornehmen könne. Dies hätte zum Einen den Vorteil der staatlichen Förderung und zum Anderen würde dies auch durch die gleiche Pflasterung ein einheitliches Gesamtbild erzeugen.

11 Antrag auf Errichtung von Wohnmobilstellplätzen auf der Fl. Nr. 848/1

Bürgermeister Warmdt teilt mit, dass er diesen Tagesordnungspunkt noch einmal vertagen müsse, da eine fachliche Prüfung durch die Firma N-Ergie und deren davon abhängigen Einverständniserklärung noch ausstehe.

In diesem Zusammenhang wird aus dem Gremium angefragt, wie mit den Wohnmobilen umgegangen werden solle, die bereits jetzt länger als eine Nacht stehen. Darauf erwidert der Vorsitzende, dass man ihm die jeweiligen Vorkommnisse von Fall zu Fall mit der genauen Angabe des Grundstückseigentümers melden solle. Die Verwaltung soll dann beauftragt werden, den jeweiligen Grundstückseigentümer anzuschreiben.

Zurückgestellt

12 Kostenübernahme Ferienbetreuung

Sachverhalt:

Der Markt Kleinlangheim **als Träger der Ferienbetreuung** hat festgelegt, dass für Kinder aus anderen Gemeinden die doppelte Gebühr zzgl. Mittagessen zu zahlen ist. Dieser Aufschlag soll von den jeweiligen Gemeinden übernommen werden. Das Mittagessen ist von den Eltern zu tragen.

Um eine Ferienbetreuung betreiben zu können, ist eine Mindestanzahl von 10 Kindern notwendig. Deshalb macht es Sinn, die Ferienbetreuung zentral in Kleinlangheim anzubieten, da hier auch die Räumlichkeiten, das Personal und die Ausstattung des Schulverbandes zur Verfügung stehen. Die Kosten für das Personal, Beschäftigungsmaterial, Lebensmittel und weitere anfallende Kosten trägt allein der Markt Kleinlangheim. Das Angebot einer Ferienbetreuung ist eine freiwillige Leistung des Marktes Kleinlangheim, aber keine Aufgabe des Schulverbandes Kleinlangheim. Grundsätzlich sind die Zahlen der Anmeldungen in den letzten Jahren rückläufig. Es werden jährlich drei Wochen Ferienbetreuung angeboten wovon nur eine Woche jährlich mit gerade 10 Kindern zustande kommt. Eine eigene Ferienbetreuung ist aus dem Grund nicht anzuraten.

Am 14. Juli 2020 hat bereits der Gemeinderat die Übernahme der Aufschlagkosten für die Ferienbetreuung zugestimmt.

Für Eltern der Gemeinde Wiesenbronn stellt sich die Kostensituation für das Jahr 2023 wie folgt dar:

Ferienbetreuung in der Woche vom 04.09.-08.09.2023

Kosten: halbtags: 40,00 Euro zzgl. Mittagessen, Aufschlag 40,00 Euro

ganztags: 67,50 Euro zzgl. Mittagessen, Aufschlag 67,50 Euro

Es sind drei Kinder aus Wiesenbronn angemeldet. Die Mehrkosten die von der Gemeinde zu erstatten wären betragen 202,50 €.

Wir bitten Ihre Entscheidung nach den Kosten und Nutzen abzuwägen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt zu, dass die Gemeinde Wiesenbronn die Aufschlagkosten der Ferienbetreuung für die Kinder aus der Gemeinde Wiesenbronn übernimmt. Dazu stellen die Eltern einen Antrag an die Gemeinde Wiesenbronn, die dann den Mehrbetrag dem Antragsteller erstatten.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

13 Informationen

Der Vorsitzende informiert darüber, dass die Verlegung der Glasfaser in Kleinlangheim inzwischen gestartet sei und rund um Wiesenbronn zur Vorbereitung desselben bereits Gruben erstellt und die Leitungen verstärkt wurden. Wann die Arbeiten im Ort selbst beginnen, ist bisher jedoch noch nicht bekannt.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Volkhard Warmdt um 20:30 Uhr die öffentliche 43. Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Volkhard Warmdt
Erster Bürgermeister

Elke Lorey
Schriftführung